

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Präambel

Unternehmerische Verantwortung zum sozialen Handeln (Corporate Social Responsibility)

Da sich Tarkett zur Nachhaltigkeit und zum verantwortungsvollen wirtschaftlichen Handeln verpflichtet hat, ist es dem „United Nation Global Compact“ beigetreten. Hiervon ausgehend entspricht es dem Willen von Tarkett, dass auch ihre Lieferanten und Kunden sich zu einer Unternehmenspolitik auf den Prinzipien des „United Nation Global Compact“ verpflichtet fühlen, indem sie sowohl in ihrem Unternehmen als auch in ihren Geschäftsbeziehungen zu ihren eigenen Lieferanten und Kunden die zehn Prinzipien des Global Compact anwenden. Diese Prinzipien basieren auf den Menschenrechten, den Mindestanforderungen für Arbeitnehmerrechte, dem Umweltschutz sowie der Vermeidung von Korruption und finden sich unter dem Link <http://www.unglobalcompact.org>.

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Kaufvertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Wir liefern nur zu den Bedingungen unserer Auftragsbestätigung. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Ist der Kunde hiermit nicht einverstanden, hat er darauf sofort ausdrücklich in einem gesonderten Schreiben hinzuweisen.

2. Sind unsere Ansprüche bei Vertragsabschluss gefährdet, sind wir zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet ist.

3. Lieferfristen oder -termine sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich als solche schriftlich bestätigen. Wird unsere Liefermöglichkeit durch Maschinenschäden, Rohstoffmangel oder sonstige Betriebs- oder Transportstörungen, durch Lieferverzögerungen unserer Vorlieferanten oder durch höhere Gewalt (Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen u.ä.) behindert, verschiebt sich die Lieferung entsprechend, sofern wir nicht vom Vertrag zurücktreten. Sind wir mit der Leistung im Verzug, kann der Kunde nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz kann nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gefordert werden.

4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Sie gelten als selbständige Geschäfte.

5. Die Zusicherung besonderer Eigenschaften unserer Erzeugnisse (z.B. Beständigkeit gegen Chemikalien, außergewöhnliche Temperatur-, Druck- oder Scherbeanspruchung) bedarf unserer schriftlichen Bestätigung.

Für die zugesicherten Eigenschaften der Boden- und Wandbeläge unserer Standard-Kollektionen (1. Wahl) übernehmen wir eine Gewährleistung von 6 Monaten nach Lieferung. Voraussetzung ist die Verwendung entsprechend unserer Empfehlung und die sachgerechte Verarbeitung entsprechend unserer Verlegeanweisung, bzw. Verlegung lt. Ö-Norm B 2218, bzw. Ö-Norm B 2236, sowie normale Beanspruchung und ordnungsgemäße Pflege des Belages und die schriftliche Rüge des Mangels innerhalb der vorgenannten Frist. Im Übrigen gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

6. Beanstandungen sind nicht möglich bei geringfügigen, branchenüblichen Abweichungen der Farbe, der Dessinierung, der Abmessungen und des Gewichts, sofern insoweit keine ausdrücklichen Zusicherungen erfolgten. Das Gleiche gilt bei Abweichungen unserer Waren von Mustern und Proben, insbesondere bei technischem Fortschritt.

7. Ansprüche wegen offener Mängel sind nach Beginn der Be- oder Verarbeitung der Ware ausgeschlossen.

8. Mängel sind unverzüglich schriftlich an unserem Geschäftssitz in Wien zu rügen; Lieferscheine und Etiketten sind beizufügen.

9. Bei berechtigter Mängelrüge haben wir das Recht zur Ersatzlieferung mit neuer Lieferfrist gegen Rückgabe der beanstandeten Ware oder zur Nachbesserung. Lehnen wir die Ersatzlieferung ab oder schlägt die Nachbesserung fehl, hat der Kunde das Recht, den Kaufvertrag rückgängig zu machen oder den Kaufpreis verhältnismäßig herabzusetzen. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften kann anstelle der Rückgängigmachung des Kaufvertrages und Kaufpreisminderung Schadensersatz für die Schäden verlangt werden, vor denen die Zusicherung den Kunden schützen sollte.

Ersatzlieferungen und Nachbesserungsleistungen verlängern nicht die Gewährleistung; für neu gelieferte Ware gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist, es sei denn, diese endet vor Ablauf der für die ursprünglich gelieferte, beanstandete Ware geltenden Gewährleistung.

10. Die Rückgabe von beanstandeter Ware bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Nach deren Erteilung lassen wir die Ware beim Kunden auf dessen Gefahr durch unsere Vertragsspediteure abholen.

11. Unsere vertragliche und außervertragliche Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Kaufleuten gegenüber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

12. Die Lieferung unserer Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt mit den nachstehenden Erweiterungen:

(a) Die Vorbehaltsware bleibt bis zur vollen Bezahlung (bei Wechsel- oder Scheckzahlung erst mit der Einlösung) unser Eigentum.

(b) Soweit sich bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unserer Ware kraft Gesetzes für uns Miteigentumsanteile ergeben, gelten diese Anteile als Vorbehaltsware.

(c) Der Kunde ist vorbehaltlich eines uns jederzeit zustehenden Widerrufs befugt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes selbst oder durch Dritte zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt stets für uns als Hersteller. Unser Miteigentumsanteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Vorbehaltsware zum Wert des Fertigerzeugnisses. Soweit der Kunde gleichwohl Eigentum oder Miteigentum an der neu hergestellten Sache erwirbt, wird schon jetzt vereinbart, dass dieses zur Sicherung unserer Forderungen gemäß Buchst. a) in gleichem Umfang auf uns übergeht. Der Kunde bleibt als Entleiher zum unmittelbaren Besitz oder Mitbesitz an der neuen Sache berechtigt. Die der Sicherung unserer Forderungen dienenden Miteigentumsanteile gelten als Vorbehaltsware.

(d) Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Zu Pfändungen, Sicherungsübereignungen etc. ist er nicht ermächtigt; etwaige Pfändungen und sonstige Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte sind uns unverzüglich anzuzeigen. Dritte hat der Kunde auf unsere Rechte hinzuweisen. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware, tritt er uns schon jetzt erfüllungshalber bis zur völligen Abdeckung seiner Verbindlichkeiten alle aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit sämtlichen Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche aus einer Kreditversicherung ab. Ist das Entgelt der Vorbehaltsware in einer Gesamtforderung des Kunden enthalten, die ein Entgelt für die im Vorbehaltsware Dritter stehenden Materialien einschließt, ist die Abtretung der Höhe nach auf den von uns dem Kunden berechneten Nettoverkaufspreis unseres Materials zuzüglich eines Aufschlags von 20 % begrenzt. Der Kunde ist trotz Abtretung an uns zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber fristgerecht nachkommt. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde jederzeit die Schuldner der abgetretenen Forderungen und den Forderungsbetrag zu spezifizieren und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

(e) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, sind wir zur Rücknahme der Ware berechtigt. Die Rücknahme gilt nicht als Ausübung des Rücktrittsrechts. Die zurückgenommene Ware kann für Rechnung des Kunden freihändig zu einem den Umständen nach angemessenen Preis verwertet werden.

(f) Übersteigt der realisierbare Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung verpflichtet; die Auswahl der Sicherheiten bleibt uns überlassen.

13. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der bei der Lieferung geltenden gesetzlichen USt. Ändern sich Rohstoffpreise, Löhne, Transport- oder sonstige Kosten bis zur Auftragsausführung wesentlich, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend anzupassen.

14. Die Lieferung erfolgt ab Herstellerwerk in üblicher Verpackung. Lieferungen erfolgen frachtfrei Haus. Bei einem Rechnungswert kleiner als € 250,- (netto) berechnet Tarkett einen Frachtkosten-Zuschlag von € 50,- (netto). Mehrkosten für Express- oder Eilgutversand gehen zu Lasten des Kunden. Paletten, Hängeböcke, Coil-Piles, Eisenkerne sowie Spezial-Papphüllen u.ä., die nach 4 Wochen ab Versandtag nicht oder nicht in einwandfreiem Zustand zurückgegeben worden sind, berechnen wir mit dem Wiederbeschaffungspreis zuzüglich USt.

Transportschäden und Fehlmengen sind vom Kunden im eigenen Interesse auf den Frachtpapieren zu vermerken, vom anliefernden Transporteur zu bestätigen und sofort beim Frachtführer/Spediteur geltend zu machen, wobei sich bei größeren Schäden die Schadensaufnahme durch einen Havariekommissar oder Sachverständigen empfiehlt. Wenn wir Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport geltend machen müssen, geschieht dies für Rechnung und auf Kosten des Empfängers.

15. Die Gefahr geht - auch wenn die Versendung von einem anderen als dem Erfüllungsort erfolgt - mit der Absendung der jeweiligen Lieferung, bei Selbstabholung, sowie im Fall von Versandverzögerung, die wir nicht zu vertreten haben, mit Anzeige der Bereitstellung auf den Kunden über. Die Vereinbarung jeglicher Lieferklauseln berührt den Gefahrübergang nicht.

16. Zahlungsbedingungen: Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zahlbar. Erfolgt die Zustellung der Rechnung vor Lieferung der bestellten Ware, beginnt die 30-Tage-Frist ab Zugang der Ware. Die Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf unserem Konto endgültig verfügbar ist. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen gemäß Ziffer 20 berechnet.

17. Zahlungen gelten als Erfüllung erst mit Eingang auf einem unseren Konten. Sämtliche Zahlungen werden zunächst auf Zinsen und Kosten, dann auf die jeweils älteste Forderung verrechnet. Entgegenstehende Anweisungen des Kunden sind unwirksam.

18. Die Zurückhaltung von Zahlungen ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

19. Bei Wechselannahme gehen Diskont und Spesen zu Lasten des Kunden. Eine Verpflichtung zur Wahrnehmung wechsel- und scheckmäßiger Rechte wird nicht übernommen.

20. Gerät der Kunde mit der Bezahlung eines Rechnungsbetrages in Verzug oder wird ein fälliger Wechsel oder Scheck nicht eingelöst, werden alle uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen einschließlich aller Wechsel- und Scheckforderungen sofort fällig. Bei Verzug des Kunden können wir Zinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank berechnen, mindestens aber 7%.

21. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden an Dritte ist ausgeschlossen.

22. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen.

23. Soweit in der Auftragsbestätigung auf handelsübliche Vertragsformeln Bezug genommen ist, finden die "Internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln" von 1990 (Incoterms) mit Ausnahme der Regeln über den Gefahrübergang Anwendung.

24. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Tarkett Holding GmbH
Niederlassung Wien
Zieherplatz 4-5
A-1030 Wien

Stand: 01.01.2022